

Zu § 39a SGB V Tit. 2 RdSchr. 07e

Gemeinsames Rundschreiben betr. Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG); hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 39a SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG); hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 07e

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 39a SGB V Tit. 2 RdSchr. 07e – 5 v. H. der zuschussfähigen Kosten

In § 7 Abs. 6 der derzeitigen Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 1 Satz 4 SGB V ist die Höhe des vom Hospiz bzw. Hospizträger zu finanzierenden Eigenanteils in Höhe von 10 v. H. geregelt. Durch das GKV-WSG wird die Höhe des Eigenanteils für Kinderhospize auf nicht mehr als 5 v. H. begrenzt. Auf diese Weise soll der Ausbau der Kinderhospizarbeit unterstützt und insbesondere die Abhängigkeit von Spenden und ehrenamtlicher Mitarbeit für stationäre Kinderhospize verringert werden. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass den Betroffenen in Abhängigkeit von der Höhe des tagesgleichen Bedarfssatzes ein höherer Eigenanteil verbleibt.